

Vergabeverfahren:

Firmenbezeichnung und -anschrift:

Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

1. Der Bieter versichert, den Auftrag nur mit Produkten auszuführen, die unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen (<https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt wurden.

2. Für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung des Bieters Produkte nach Nr. 3 enthält, ist der Bieter verpflichtet, spätestens bei Lieferung ein Siegel, Zertifikat oder einen gleichwertigen Nachweis der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen vorzulegen.

Im Fall, dass das betreffende Produkt über folgende Zertifikate/Siegel verfügt, gilt dieser Nachweis als geführt:

Fairtrade-Siegel, Grüner Knopf, GoodWeave, FSC-Kennzeichen, Umweltzeichen Blauer Engel, Naturtextil IVN zertifiziert BEST, Naturland, Naturland Fair, Naturland Wildfisch, BanaFair, HAND IN HAND, Fair For Life Programme, EU Ecolabel, Global Recycled Standard (GRS) und Gepa fair+.

Eine solche Nachweispflicht besteht nicht für Produkte, deren Bestandteile vollständig innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gewonnen oder hergestellt wurden. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Bieter ggf. einen Herkunftsnachweis für das Produkt zu verlangen.

3. Die Nachweispflicht gemäß Nr. 2 besteht für folgende Produktkategorien:

- Bekleidung;
- Stoffe und Textilwaren, zum Beispiel Vorhangstoffe, Teppiche;
- Sportartikel (Bekleidung und Geräte);
- Spielwaren;
- Naturkautschuk-Produkte, zum Beispiel Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen;
- Lederwaren;
- Produkte aus Holz, u.a. Papier;
- Natursteine;
- Fischereiprodukte.

4. Soweit Leistungen in Bezug auf vorgenannte Produkte auf Nachunternehmer übertragen werden, hat der Bieter die Verpflichtung nach den Nrn. 1 bis 3 in gleichem Umfang zu verlangen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

5. Sollte der Bieter schuldhaft einer Pflicht aus den Nrn. 1, 2 oder 4 nicht nachkommen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des (Netto-) Auftragswertes oder im Fall einer Rahmenvereinbarung in Höhe von 1 % des Werts des jeweiligen Einzelauftrags zu verlangen. Ist die verwirkte Vertragsstrafe für einen Verstoß unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom Auftraggeber auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.

Ort, Datum, ggf. Firmenstempel

Unterschrift